### **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 09.07.1908

# Gesethlatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1908.) 61. Stück.

#### Inhalt:

M. 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1908, betreffend Anderung der zur Ausführung des Reichs= gesehes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh= und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 6. Januar 1905.

M 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1908, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh= und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.

### No. 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 6 Januar 1905.

Oldenburg, ben 29. Juni 1908.

Die zur Ausführung des Schlachtvieh= und Fleisch= beschaugesetzes erlassene Bekanntmachung des Staats= ministeriums vom 6. Januar 1905 wird im Höchsten Auf= trage, wie folgt, ergänzt oder geändert:

I. Der § 15a Absat 1 erhält folgende Faffung:

Von der Versagung der Schlachterlaubnis hat der Beschauer die Polizeibehörde unverzüglich unter Angabe des Beanstandungsgrundes zu benachrichtigen. Die gleiche Benachrichtigung ist erforderlich bei einem vorläufigen Versbote der Schlachtung im Falle des § 11 Abs. 2 der Auss



führungsbestimmungen A des Bundesrats und bei Genehmigung der Schlachtung im Falle des § 11 Abs. 3
ebendaselbst. Die Polizeibehörde hat in den letztgenannten
beiden Fällen von Amtswegen darauf zu achten, daß die
Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt. Verzichtet
der Besitzer auf die Verwendung des Schlachttieres als
Nahrungsmittel für Menschen (§ 12 a. a. D.), so hat die
Polizeibehörde den Verbleib des Schlachttieres im Auge zu
behalten und im Falle der Tötung darüber zu wachen,
daß keine verbotswidrige Verwendung des Fleisches stattsindet. Bei Verbringung des Tieres nach einem anderen
Orte ist die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zum
Zwecke der weiteren Überwachung zu benachrichtigen.

II. Der § 15a wird durch nachstehenden Schlufabsatz ergänzt:

Wer bedingt taugliches oder minderwertiges Fleisch aus dem Orte, wo es beanstandet ist, ausführen will, bedarf dazu der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmisgung darf nur für die Aussuhr nach einer bestimmten Gesmeinde erteilt werden. Sie darf nicht versagt werden, wenn das Fleisch nach einem Freibankbezirk ausgeführt werden soll, und die Zulassung des Fleisches zur Freibank durch Vorzeigung einer entsprechenden Bescheinigung sichersgestellt ist. Im übrigen ist die Genehmigung zu erteilen, sofern gegen die Möglichseit eines Absahes des Fleisches am Bestimmungsort unter zuverlässiger Aussicht seine Bescheine Bescheines Besch

III. Der § 22 M. 1 wird durch folgende Bestimmung ersett:

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres oder Fleisches zu entrichten:

1. für die Beschau vor und nach dem Schlachten zu= sammen:

a)	für ei	in Pferd								3	M	_	s,
----	--------	----------	--	--	--	--	--	--	--	---	---	---	----

- b) für ein Stück Rindvieh . . . . 2 M 40 g,
- c) für ein Schwein ober Wildschwein einschließlich Trichinenschau . . . 1 M 40 s,
- d) für ein Kalb (bis zu 3 Monaten) . M 80 s,
- e) für ein Schaf ober eine Ziege . . M 70 g.

Diese Sätze sind auch gültig bei Not= oder Haus= schlachtungen, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorausgegangen ist.

Wenn mehrere Tiere desselben Besitzers gleichzeitig untersucht werden, ermäßigen sich die Gebühren für das zweite und jedes folgende Tier derselben Gattung bei Pferden und Rindvieh um ein Viertel, bei Schweinen auf 1 M und bei den übrigen Schlachttieren auf 60 s.

IV. Die neue Gebührenordnung tritt am 1. August b. J., die übrigen Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1908.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Willich.

Beibler.

#### Nº. 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesehes über die Schlachtvieh= und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.

Oldenburg, den 29. Juni 1908.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Desember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtviehs und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, wird im Höchsten Austrage folgendes angeordnet:



§ 1.

Rindvieh im Alter von 3 Monaten und darüber untersliegt auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers zum Genusse für Menschen verswendet werden soll, in allen Fällen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe des Schlachtviehs und Fleischbeschaugesetzs und der dazu erlassen Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen sind den Strafvorschriften der §\\$ 26 bis 28, insbesondere des \\$ 27 N 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 unterworfen.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1908.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.

